

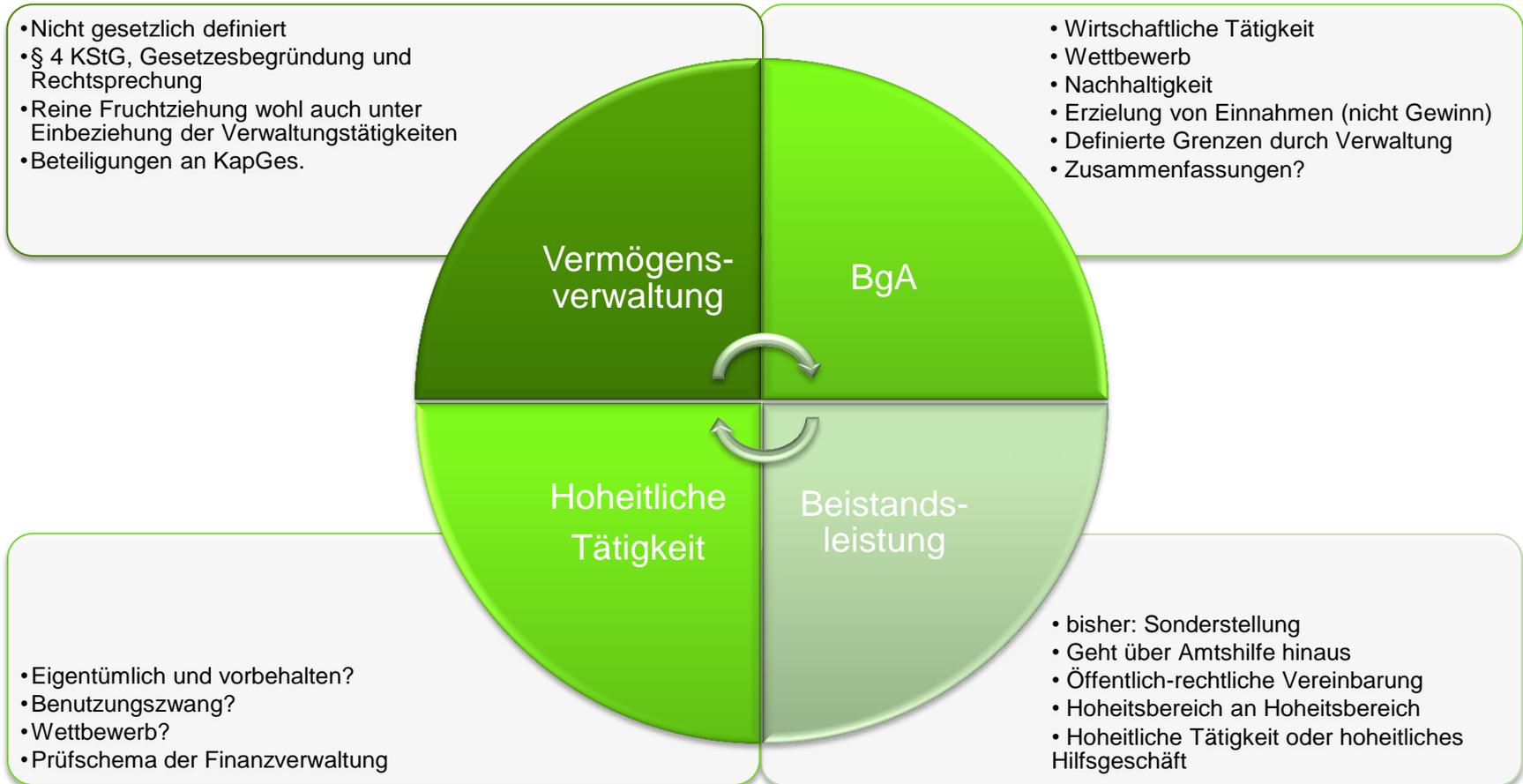


## Der neue § 2b UStG – jetzt Entscheidungen für die Zukunft treffen

Steuerberater Maik Gohlke

# 1.1 Wo kommen wir her?

## Die bisherigen Abgrenzungskriterien im Überblick



## 1.2 Wo kommen wir her? Die Problemidentifizierung

### UStG

§§ 1, 2 Abs. 1 UStG

alle Umsätze, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer

§ 2 Abs. 3 UStG (alt)

jPdöR sind nur im Rahmen ihres BgA Unternehmer

### EU- Recht

Art. 1 MwStSystRL

alle Umsätze unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer

Art. 13 MwStSystRL

nur die Umsätze der jPdöR sind nicht steuerbar, die ihr im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen

### BFH

BFH vom 10.11.2011

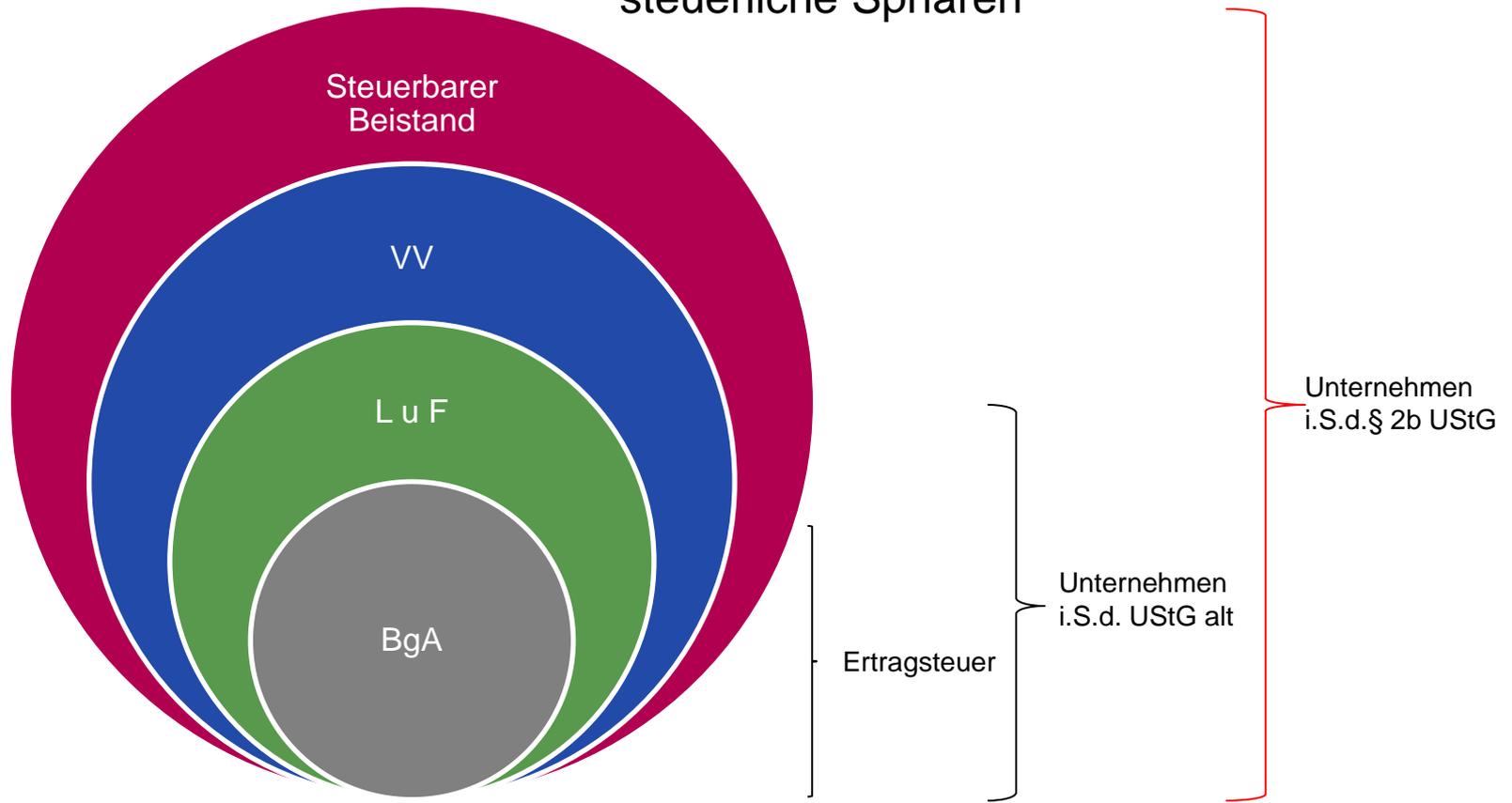
Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, wenn

- a) Privatrechtlicher Vertrag oder
- b) Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Wettbewerbsverzerrung

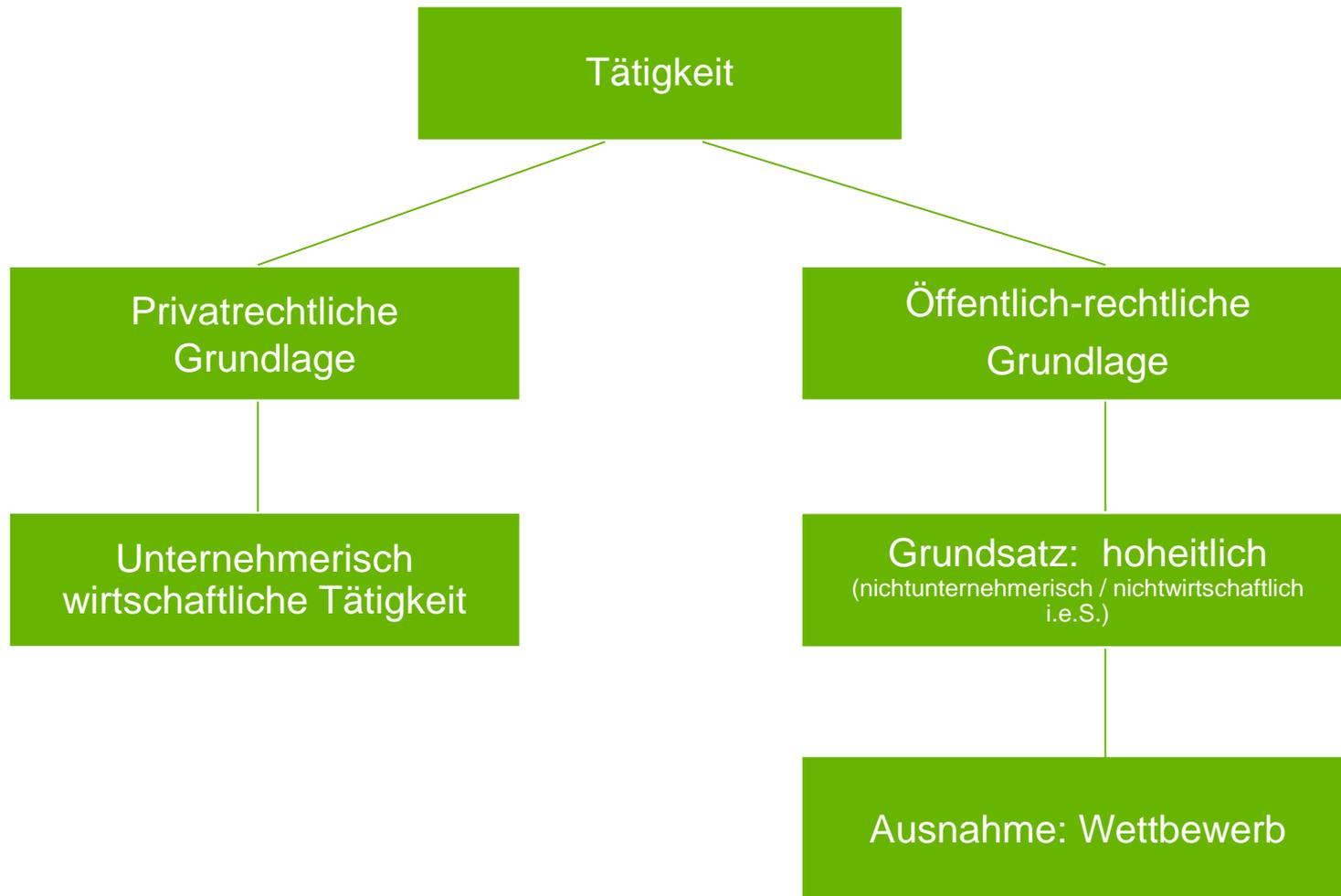
## 2.1 Wo geht die Reise hin? Die steuerlichen Sphären

jPdÖR

steuerliche Sphären



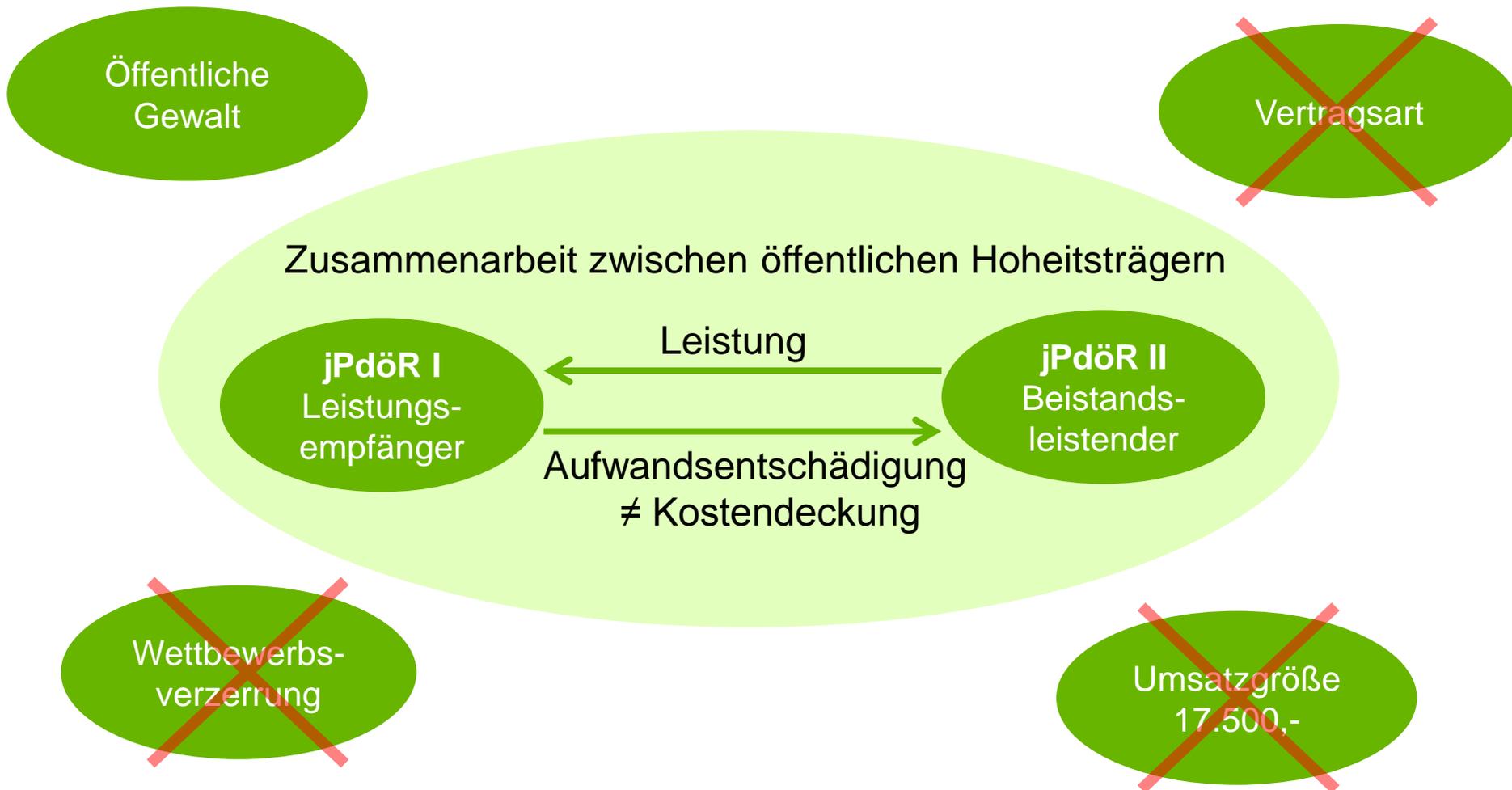
## 2.2 Wo geht die Reise hin? Der neue § 2b UStG im Überblick



## 2.2 Wo geht die Reise hin? Der neue § 2b UStG im Überblick

		<u>USt</u> nicht steuerbar	<u>USt</u> steuerbar
1	<b>Tätigkeiten, die der jPdÖR im Rahmen der öffentl. Gewalt obliegen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eigentümlich und vorbehaltene spezifische Aufgaben</li> <li>- aus der Staatsgewalt abgeleitet</li> <li>- keine Wettbewerbszugänglichkeit / Wettbewerbsverzerrung</li> </ul>	ja	
2	<b>Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage</b>		ja
3	<b>Leistungen auf öffentlich rechtlicher Grundlage</b>		
	<b>Leistungen im Rahmen der Kleinunternehmerregelung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatz gleichartiger Tätigkeiten voraussichtlich &lt; 17.500 € p.a.</li> <li>- Steuerfreie Leistungen ohne Optionsmöglichkeit (§ 9 UStG)</li> </ul>	ja	
	<b>Leistungen gegenüber einer anderen jPdÖR</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsame spezifische öffentliche Interessen</li> <li>- Langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung</li> <li>- Erhalt der öffentlichen Infrastruktur</li> <li>- Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe</li> <li>- Kostenerstattung (keine Einnahmeerzielung)</li> <li>- Keine wesentlichen gleichartigen Tätigkeiten gegenüber Privatpersonen</li> </ul>	ja	

## 2.3 Wo geht die Reise hin? § 2b Abs. 3 UStG: die Beistandsleistungen



## 2.4 Wo geht die Reise hin? Zwei Welten

### Körperschaftsteuer

Keine Änderungen, d.h. Unterteilung nach

- Hoheitlicher Bereich
- Vermögensverwaltung
- Land- und Forstwirtschaft sowie
- Betrieb gewerblicher Art

Definition öffentliche Gewalt:  
Eigentümlich und Vorbehaltlich

Abgrenzung zwischen hoheitlichem und unternehmerischen Teil:  
BMF Schreiben vom 11.12.2009

- Fortbestand 30.678 EUR Grenze sowie
- Beistandsleistungen

Zwei separate  
bzw. autake  
Systeme

Zwingende  
Notwendigkeit  
Zeitnahes BMF  
Schreiben zur  
Neuregelung

Weitere Folgen:  
Umfassende  
Überarbeitung  
UStAE,  
Erlasse,  
Verfügungen,  
etc.

### Umsatzsteuer

Ab 1.1.2021 völlig neue Vorgaben, d.h.:

- Neue, reine Unterteilung nach privatrechtlicher Grundlage (§2 UStG) bzw. öffentlich-rechtlicher Grundlage (§2b UStG)
- Zusätzlich spielt die größere Wettbewerbsverzerrung eine Rolle

Definition öffentliche Gewalt:  
Vorliegen öffentlich- rechtlicher Sonderregelungen oder keine größere Wettbewerbsverzerrung

Abgrenzung hoheitlichem & unternehm.:  
Urteile und Sachverhalte des BMF-Schreibens vom 11.12.2009 müssen separat beurteilt werden

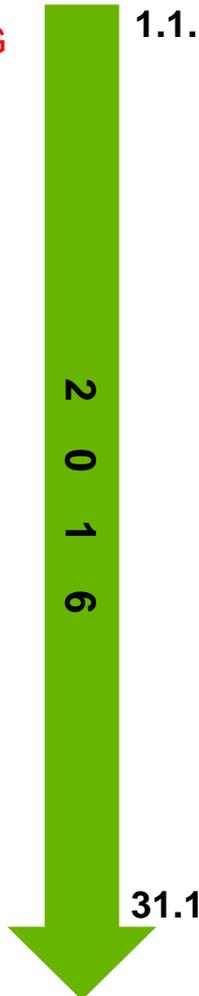
- Kein Fortbestand KSt-licher Grenzen und
- Regelungen (Beistandsleistungen)

## 3.1 Die Übergangsregelungen nutzen! Der Zeitplan

Inkrafttreten § 2b UStG  
1.1.2016 aber....

... Übergangsregelung:  
§ 2 Abs. 3 UStG (alten  
Fassung)

Inkrafttreten der neuen  
Regelung 1.1.2017



1.1.

- Überprüfung aller aktuellen aber auch zukünftigen entgeltlichen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten:
  - ob Umsatzsteuer anfällt,
  - ob Umsatzsteuer ggf. auf Leistungsempfänger abwälzbar
  - ob Vorsteuerabzug bzw. Höhe der Vorsteuer

- Zeitplan aus den Erkenntnissen aufstellen

- Wenn Zeit gegen Ende des Jahres nicht ausreicht in jedem Fall Antrag auf Anwendung Alt-Regelung stellen

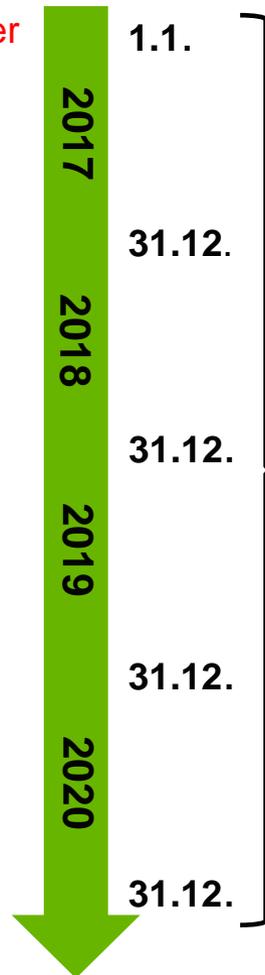
- Erklärung kann nur einheitlich für die jPdöR abgegeben werden
- BMF Schreiben vom 19.04.2016 beachten
- Gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter

31.12.

- Stichtag: Abgabe Erklärung gegenüber Finanzamt

## 3.1 Die Übergangsregelungen nutzen! Der Zeitplan

1.1.2017: Inkrafttreten der neuen Regelung



1.1.2021: Wegfall  
Optierungsmöglichkeit

- Soll es bei der Optierung zur Anwendung der Alt-Regelung bzw. bleiben?
- Evtl. Abgabe der Erklärung beim zuständigen Finanzamt bis 31.12.
- Widerruf für die Zukunft möglich
- Lt. OFD NRW auch für die Vergangenheit
- Ziel der jPdöR muss es sein:
  - dass sie sich intern auf die neue Rechtslage optimal eingestellt hat
  - dass sie die Vorteile genutzt hat
  - dass Nachteile vermieden werden

## 3.3 Die Übergangsregelungen nutzen! To Do's

---

- Überprüfung über Ansätze im Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Aufgabenermittlung und vertragliche Gestaltung
- Vertragsinventur
- Öffnungsklausel und einheitlicher Umstieg in Kooperationsverträgen
- Differenzierung öffentlich-rechtlicher- oder privatrechtlicher Vertrag
- Ausnahmen laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie
- Investitionsplan prüfen
- Steuercheck zur Risikoermittlung
- Unterrichtung der Entscheidungsträger / Rat
- Abstimmung mit Berater / Finanzverwaltung

## 4 Alles eine Frage des Personals? Thesen

---

- über die Frage der Steuerneutralität braucht man sich nur dann Gedanken machen, wenn auf öffentlich rechtlicher Grundlage gehandelt wird
- privatrechtliches Handeln führt zu
  - Steuerbarkeit
  - Unternehmerschaft
- zukünftig wird es darauf ankommen darzulegen, dass
  - man auf öffentlich rechtlicher Grundlage handelt und dass
  - es keinen oder nur geringen Wettbewerb gibt
- juristische Auslegungen kommen in den Vordergrund
- Mehrwerte schaffen (Vertragsdatenbank, Handlungsleitfäden u.a.)
- zusätzliche Aufwendungen aber auch Chancen des Vorsteuerabzuges

## Ihre Ansprechpartner



**Gerhard Richter**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Partner

**Rödl & Partner**  
Kranhaus 1  
Am Zollhafen 18  
D-50678 Köln  
Telefon +49 (221) 94 99 09 209  
Telefax +49 (221) 94 99 09 900  
gerhard.richter@roedl.com



**Maik Gohlke**  
Diplom Finanzwirt  
Steuerberater  
Associate Partner

**Rödl & Partner**  
Kranhaus 1  
Am Zollhafen 18  
D-50678 Köln  
Telefon +49 (221) 94 99 09 450  
Telefax +49 (221) 94 99 09 900  
maik.gohlke@roedl.com